Bayerische Gewerbeaufsicht

Handwerksbetriebe und EG-Kontrollgerät

- Grundsätzlich gilt, dass Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen bei gewerblicher Nutzung mit einer zulässigen Gesamtmasse (zGM) von mehr als 2,8 Tonnen Aufzeichnungen über die Lenk- und Ruhezeiten führen müssen. Ab einer zGM von mehr als 3,5 Tonnen müssen diese Aufzeichnungen mittels Kontrollgerät erfolgen.

Die Fahrpersonalverordnung bzw. die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 sieht jedoch für Handwerker Ausnahmen von der Einbau- und Betreiberpflicht vor, wenn folgende Vorraussetzungen erfüllt sind:

- Mit dem Fahrzeug oder der Fahrzeugkombination dürfen ausschließlich Materialien, Ausrüstungen und Maschinen befördert werden, welche der Fahrer zur Ausübung seines Berufes benötigt **und**

- das Fahren des Fahrzeuges darf nicht die Haupttätigkeit des Fahrzeugsführers sein (*Nicht ausgenommen sind somit z.B. die reine Lieferung von Materialien auf Bau- oder Montagestellen*) **und**

- die zulässige Gesamtmasse entsprechend nachfolgender Tabelle ist zu berücksichtigen:

1) **zGM über 2,8 t bis einschließlich 3,5 t**	Fahrer von Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen mit mehr als 2,8 Tonnen zGM aber nicht mehr als 3,5 Tonnen zGM sind -unabhängig von der Entfernung zum Betriebssitz- von den Lenk- und Ruhezeitvorschriften ausgenommen. Zusätzlich ist auch noch die Beförderung von Gütern ausgenommen, soweit diese im Betrieb, dem der Fahrer angehört, in handwerklicher Fertigung oder Kleinserie hergestellt wurden oder deren Reparatur im Betrieb vorgesehen ist bzw. dort durchgeführt wurde. Auch hier darf die Lenktätigkeit nicht die Haupttätigkeit des Fahrzeugführers sein. In diesen Fällen muss kein Kontrollgerät eingebaut werden bzw. ein vorhandenes Kontrollgerät muss nicht betrieben werden. Es muss auch kein handschriftliches Tageskontrollblatt geführt werden. Kein Kontrollgerät, kein Tageskontrollblatt
1) **zGM über 3,5 t bis einschließlich 7,5 t**	Fahrer von Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen mit mehr als 3,5 Tonnen zGM aber nicht mehr als 7,5 Tonnen zGM sind von den Lenk- und Ruhezeitvorschriften ausgenommen, wenn diese in der **Nahzone** (Umkreis von **100 km** Luftlinie um den Betriebssitz) eingesetzt werden. Wird die Nahzone verlassen, muss ein Kontrollgerät im Fahrzeug eingebaut sein. Zusätzlich ist in der Nahzone auch noch die Beförderung von Gütern ausgenommen, soweit diese in handwerklicher Fertigung hergestellt wurden. Auch hier darf die Lenktätigkeit nicht die Haupttätigkeit des Fahrzeugführers sein und die Beförderung nicht gewerblich erfolgen. Auf Fahrten, bei denen die Nahzone verlassen wird, muss das Kontrollgerät betrieben werden und die Lenkzeitvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 sind zu beachten. Innerhalb der Nahzone Außerhalb der Nahzone [2])
1) **zGM über 7,5 t**	Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit mehr als 7,5 Tonnen zGM sind von den Vorschriften der Verordnung (EG) 561/2006 **nicht** ausgenommen. Dies bedeutet, dass ein Kontrollgerät einzubauen und zu betreiben ist. Die Lenkzeitvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 sind zu beachten. Kontrollgerät ist grundsätzlich zu betreiben [2])

1) Bei Fahrzeugkombinationen ist die zulässige Gesamtmasse (zGM) der Fahrzeugkombination (zGM-Zugfahrzeug + zGM-Anhänger) anzusetzen.
2) Wenn das Kontrollgerät betrieben werden muss, sind Nachweise über Lenkzeiten und sonstige Tätigkeiten der vorausgegangen 28 Kalendertage mitzuführen.

Weitere Fragen zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Einbaupflicht von Kontrollgeräten beantworten Ihnen die bayerischen Gewerbeaufsichtsämter. Das für Sie zuständige Gewerbeaufsichtsamt finden Sie auf unserer Homepage unter:

https://www.gewerbeaufsicht.bayern.de/kontakt/index.htm